

Recht der Versicherungsvermittlung

15. Jänner 2019 –
14.10 Uhr bis 15.10

Stefan Trojer
BMDW

Vergleich 2003 und 2017 (JB VVO 2004, 2017)

	2003	2017	%
Prämien	13 Mrd	17 Mrd	+ 30
Leistungen	9,4 Mrd	14,5 Mrd	+ 54
Kapitalanlagen	55 Mrd	109 Mrd	+100
Risiken	41,4 Mio	53,5 Mio	+ 29
Leistungsfälle	5,2 Mio	6,9 Mio	+ 32
Beschäftigte	26106	29254	+ 12
Bevölkerung	8,1 Mio	8,8 Mio	+ 8,6

Gesamtprämien Spartenanteile (JB VVO 2004, 2017)

%	2004	2017
Leben	44,12	33,9
Kranken	9,62	12,5
Unfall	4,64	6,3
Schaden	21,98	28
KFZ	19,64	19,36

- *Nebenrecht, Nebengewerbe, eingeschränktes Gewerbe*
- *Beratungsprotokoll*
- *Nachdeckung*
- *ganzheitliche Finanzberatung*

Themen seit IMD

- *Finanzkrise*
- *KHR 2008 (Kalkulations- und Honorarrichtlinie)*
- *2006 VersRÄG 5 Jahre Aufteilung*
- *Provisionsfortzahlung HVG*
- *hohe Stornierungsquoten*

- *Kartellverdacht auf Versicherungsmarkt
(Provisionen)*
- *Zusammenlegung Berufsgruppen*
- *Zersplitterung berufsrechtliche Situation*
- *Lehrberuf
Finanzdienstleistungskauffrau/mann
(2012)*

- 15h jährlich Fortbildung
- Statusklarheit
- Nachdeckung Makler, Agent
- Regelungen iZm Vergütungen
- Regelungen auch für VU, auch für deren Vermittlung (§ 6 Abs. 4 VAG->GewO)

- Beratungspflicht differenziert, (Art. 22 (2), (3))
- Fortbildung (5h) für Nebentätigkeit; leicht eingeschränkte Informationspflichten
- Sonderregeln Anlageprodukte, ua. Angabe Kosten
- Fortbildung – mindestens 50% unabhängige Institute für Selbstständige und leitende Mitarbeiter

wesentliche Zeitpunkte, Inkrafttreten

- GewO – Gesetz; Inkrafttreten Anfang 2019, Legisvakanz 1 Monat, Übergangsrecht 1J
- Verordnung Landesregeln; möglichst zeitgleich
- VAG – VersVertrRÄG BGBl. 16/2018, 24.4.2018
- Maklergesetz, BWG, FMABG, zusätzliche Novelle VAG wie GewO
- unmittelbar wirksame Rechtsakte, seit 1.10.2018
- PRIIP VO, seit 1.1. 2018

Gesetz GewO §§ 87, 136a – 138, ab 300

- Definitionen
- Geltungsbereich
- Ausbildung, Fortbildung
- Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit
- Zuständigkeit PRIIPs und DRA
- Strafbestimmungen
- Informationsaustausch Behörden

- Art 10 IDD = § 137b Abs. 3 und Abs. 3a GewO
- 15h jährlich
- betrifft Vermittler selbst sowie deren Angestellte (analog VU)
- Fachorganisation legt Lehrplan und damit Ausbildungsinhalt fest – für Selbstständige und Mitglieder des Leitungsorganes mindestens die Hälfte bei bestimmten unabhängigen Bildungsinstituten; für Mitarbeiter ist das nicht Bedingung
- Lehrplan gemäß Anhang GewO

- Rechenzeitpunkt 2019; Verpflichtung ab dem der Eintragung folgenden Kalenderjahr
- Nebentätigkeit – 5h Fortbildung
- Vermögensberater: Sonderregelung, 20h Fortbildung
- wiederholte Nichterfüllung – Entziehung
- drei Fachorganisationen jeweils Lehrpläne

1. Makler, Agent – entweder oder
2. Überleitung, 12 Monate Zeit
3. übrige Berechtigung ruhend, Agent, wenn keine Mitteilung erfolgt
4. entspricht frühere Rechtslage

verstärkter Kundenschutz, auch im Interesse VU

VO-Teil = Standesregeln (Rechtsgrdl. § 69 GewO)

- Geschäftspapiere (§ 1)
- allgemeine und vertragsspezifische Informationen (§ 1)
- Pflichten Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit (§ 2)
- Beratungspflicht, Ausnahme nur Einfachagent, wenn Verlangen Kunde (§ 3)
- Querverkäufe, Regeln für Versicherungsanlageprodukte (§ 6)

§ 1 (3) Vergütung darf nicht Verpflichtung zum Handeln im bestmöglichen Kundeninteresse widersprechen

- betrifft alle Beteiligten, VU, VM, Angestellte
- § 128 VersVertrRÄG: FMA VO - optional
- insbesondere kein Anreiz ein schlechteres Produkt zu empfehlen - > dVO 2017/2359 EK
- Annehmen auch nicht zulässig

VO: „Vertrieb mit und ohne Beratung“

- § 3 (Art. 20 IDD) Produkt muss Wünschen und Bedürfnissen des Kunden entsprechen = Mindeststandard
- zu dokumentieren
- Beratung
- = Abgabe einer persönlichen Empfehlung ≠ Marktauswahl
- Makler, Mehrfachagent: Beratung
- auch wenn keine Beratung (Einfachagent) jedenfalls Informationsblatt, (§ 3 Abs. 30), jedenfalls Angemessenheitstest bei Anlageprodukten (10 Abs. 3)

VO: Informationen Nichtanlageprodukte, §§ 1, 3, 5, 9

- Identität, Anschrift, Register, Beteiligung
- ob Kunde vertreten wird oder VU, ob Makler oder echter oder unechter Mehrfachagent
- Art der Vergütung, Gebühr (Kunde), Provision (VU)
- Informationsblatt
- Nebentätigkeitsvermittler, etwas eingeschränkte Informationen

VO: zusätzliche Informationen bei Anlageprodukten:

- bei Beratung: ob regelmäßige Beurteilung der Eignung
- Leitlinien und Warnhinweise zu Veranlagungsrisiken
- Kosten aggregiert, auf Verlangen nach Posten
- BIB gemäß PRIIP-VO

- Beratung (Makler, Mehrfachagent):
Prüfung Geeignetheit Beurteilung anhand
Kenntnissen, finanzielle Verhältnisse,
Möglichkeit Verlust zu tragen, Anlageziele,
Risikotoleranz
- bei Einfachagent, wenn ausdrücklicher
Kundenverzicht: ohne Beratung –
Angemessenheit, anhand Kenntnissen;
- Abgrenzung zu Wünschen/Bedürfnissen
- lt § 2 (Art 26 IDD) nicht für
Nebentätigkeitsvermittler relevant

§ 366c. Versicherungsanlageprodukte:

juristische Person:

a) bis zum Zweifachen der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste oder

b) bis zu 5 000 000 Euro oder 5 vH des jährlichen Gesamtumsatzes

andere Produkte: normale Strafsätze der GewO

§ 366c. Versicherungsanlageprodukte:

natürliche Person:

a) bis zum Zweifachen der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, sofern bezifferbar, oder

b) bis zu 700 000 Euro

andere Produkte: normale Strafsätze der GewO

- verhängte rechtskräftige Strafen sind grundsätzlich zu veröffentlichen, außer, wenn nicht verhältnismäßig bzw. Gefährdung Finanzmarkt oder Ermittlungen
- dazu kann Bescheid verlangt werden, dagegen Beschwerde
- bei Versicherungsanlageprodukten Veröffentlichung der verantwortlichen Person
- Behörde hat EIOPA zu informieren

§ 272 VAG

§ 272. (1) ..(2)

(3) Die FMA kann, um die Rechtmäßigkeit des Versicherungsvertriebes sicher zu stellen, auch von Versicherungsvermittlern jederzeit Auskunft und die Vorlage von Unterlagen, insbesondere Informationen über von Versicherungsvermittlern gehaltene Verträge oder Verträge mit Dritten, verlangen und sie vor Ort prüfen; ...

- Beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten hat die Beratung und persönliche Empfehlung auf Basis einer fachkundigen Beurteilung der gegenwärtig verfügbaren Informationen zu erfolgen.
- Eine im pflichtgemäßen Ermessen an den Kunden gerichtete Empfehlung begründet daher keine Haftung, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine andere Anlage eine bessere Wertentwicklung erzielt hat.

Vergleich 2003 und 2017 (JB VVO 2004, 2017)

	2003	2017	%
Prämien	13 Mrd	17 Mrd	+ 30
Leistungen	9,4 Mrd	14,5 Mrd	+ 54
Kapitalanlagen	55 Mrd	109 Mrd	+100
Risiken	41,4 Mio	53,5 Mio	+ 29
Leistungsfälle	5,2 Mio	6,9 Mio	+ 32
Beschäftigte	26106	29254	+ 12
Bevölkerung	8,1 Mio	8,8 Mio	+ 8,6

Gesamtprämien Spartenanteile (JB VVO 2004, 2017)

%	2004	2017
Leben	44,12	33,9
Kranken	9,62	12,5
Unfall	4,64	6,3
Schaden	21,98	28
KFZ	19,64	19,36

- *Nebenrecht, Nebengewerbe, eingeschränktes Gewerbe*
- *Beratungsprotokoll*
- *Nachdeckung*
- *ganzheitliche Finanzberatung*

Themen seit IMD

- *Finanzkrise*
- *KHR 2008 (Kalkulations- und Honorarrichtlinie)*
- *2006 VersRÄG 5 Jahre Aufteilung*
- *Provisionsfortzahlung HVG*
- *hohe Stornierungsquoten*

- *Kartellverdacht auf Versicherungsmarkt
(Provisionen)*
- *Zusammenlegung Berufsgruppen*
- *Zersplitterung berufsrechtliche Situation*
- *Lehrberuf
Finanzdienstleistungskauffrau/mann
(2012)*

- 15h jährlich Fortbildung
- Statusklarheit
- Nachdeckung Makler, Agent
- Regelungen iZm Vergütungen
- Regelungen auch für VU, auch für deren Vermittlung (§ 6 Abs. 4 VAG->GewO)

- Beratungspflicht differenziert, (Art. 22 (2), (3))
- Fortbildung (5h) für Nebentätigkeit; leicht eingeschränkte Informationspflichten
- Sonderregeln Anlageprodukte, ua. Angabe Kosten
- Fortbildung – mindestens 50% unabhängige Institute für Selbstständige und leitende Mitarbeiter

wesentliche Zeitpunkte, Inkrafttreten

- GewO – Gesetz; Inkrafttreten Anfang 2019, Legisvakanz 1 Monat, Übergangsrecht 1J
- Verordnung Standesregeln; möglichst zeitgleich
- VAG – VersVertrRÄG BGBl. 16/2018, 24.4.2018
- Maklergesetz, BWG, FMABG, zusätzliche Novelle VAG wie GewO
- unmittelbar wirksame Rechtsakte, seit 1.10.2018
- PRIIP VO, seit 1.1. 2018

Gesetz GewO §§ 87, 136a – 138, ab 300

- Definitionen
- Geltungsbereich
- Ausbildung, Fortbildung
- Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit
- Zuständigkeit PRIIPs und DRA
- Strafbestimmungen
- Informationsaustausch Behörden

- Art 10 IDD = § 137b Abs. 3 und Abs. 3a GewO
- 15h jährlich
- betrifft Vermittler selbst sowie deren Angestellte (analog VU)
- Fachorganisation legt Lehrplan und damit Ausbildungsinhalt fest – für Selbstständige und Mitglieder des Leitungsorganes mindestens die Hälfte bei bestimmten unabhängigen Bildungsinstituten; für Mitarbeiter ist das nicht Bedingung

- Rechenzeitpunkt 2019; Verpflichtung ab dem der Eintragung folgenden Kalenderjahr
- Nebentätigkeit – 5h Fortbildung
- Vermögensberater: Sonderregelung, 20h Fortbildung
- wiederholte Nichterfüllung – Entziehung
- drei Fachorganisationen jeweils Lehrpläne

1. Makler, Agent – entweder oder
2. Überleitung, 12 Monate Zeit
3. übrige Berechtigung ruhend, Agent, wenn keine Mitteilung erfolgt
4. entspricht frühere Rechtslage

verstärkter Kundenschutz, auch im Interesse VU

VO-Teil = Standesregeln (Rechtsgrundl. § 69 GewO)

- Geschäftspapiere (§ 1)
- allgemeine und
vertragsspezifische
Informationen (§ 1)
- Pflichten
Versicherungsvermittler in
Nebentätigkeit (§ 2)
- Beratungspflicht, Ausnahme
nur Einfachagent, wenn
Verlangen Kunde (§ 3)
- Querverkäufe, Regeln für
Versicherungsanlagenprodukte

§ 1 (3) Vergütung darf nicht Verpflichtung zum Handeln im bestmöglichen Kundeninteresse widersprechen

- betrifft alle Beteiligten, VU, VM, Angestellte
- § 128 VersVertrRÄG: FMA VO - optional
- insbesondere kein Anreiz ein schlechteres Produkt zu empfehlen - > dVO 2017/2359 EK
- Annehmen auch nicht zulässig

VO: „Vertrieb mit und ohne Beratung“

- § 3 (Art. 20 IDD) Produkt muss Wünschen und Bedürfnissen des Kunden entsprechen = Mindeststandard
- zu dokumentieren
- Beratung
- = Abgabe einer persönlichen Empfehlung ≠ Marktauswahl
- Makler, Mehrfachagent: Beratung
- auch wenn keine Beratung (Einfachagent) jedenfalls Informationsblatt, (§ 3 Abs. 30), jedenfalls Angemessenheitstest bei Anlageprodukten (10 Abs. 3)

VO: Informationen

Nichtanlageprodukte, § §

1, 3, 5, 9

- Identität, Anschrift, Register, Beteiligung
- ob Kunde vertreten wird oder VU, ob Makler oder echter oder unechter Mehrfachagent
- Art der Vergütung, Gebühr (Kunde), Provision (VU)
- Informationsblatt
- Nebentätigkeitsvermittler, etwas eingeschränkte Informationen

VO: zusätzliche Informationen bei Anlageprodukten:

- bei Beratung: ob regelmäßige Beurteilung der Eignung
- Leitlinien und Warnhinweise zu Veranlagungsrisiken
- Kosten aggregiert, auf Verlangen nach Posten
- BIB gemäß PRIIP-VO

- Beratung (Makler, Mehrfachagent):
Prüfung Geeignetheit Beurteilung anhand
Kenntnissen, finanzielle Verhältnisse,
Möglichkeit Verlust zu tragen, Anlageziele,
Risikotoleranz
- bei Einfachagent, wenn ausdrücklicher
Kundenverzicht: ohne Beratung –
Angemessenheit, anhand Kenntnissen;
- Abgrenzung zu Wünschen/Bedürfnissen
- lt § 2 (Art 26 IDD) nicht für
Nebentätigkeitsvermittler relevant

- 1. § 366c. Versicherungsanlageprodukte:**
2. *juristische Person:*
3. *a) bis zum Zweifachen der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste oder*
4. *b) bis zu 5 000 000 Euro oder 5 vH des jährlichen Gesamtumsatzes*
5. *andere Produkte: normale Strafsätze der GewO*

- 1. § 366c. Versicherungsanlageprodukte:**
2. *natürliche Person:*
3. *a) bis zum Zweifachen der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, sofern bezifferbar, oder*
4. *b) bis zu 700 000 Euro*
5. *andere Produkte: normale Strafsätze der GewO*

1. verhängte rechtskräftige Strafen sind grundsätzlich zu veröffentlichen, außer, wenn nicht verhältnismäßig bzw. Gefährdung Finanzmarkt oder Ermittlungen
2. dazu kann Bescheid verlangt werden, dagegen Beschwerde
3. bei Versicherungsanlageprodukten Veröffentlichung der verantwortlichen Person
4. Behörde hat EIOPA zu informieren

§ 272 VAG

§ 272. (1) ..(2)

(3) Die FMA kann, um die Rechtmäßigkeit des Versicherungsvertriebes sicher zu stellen, auch von Versicherungsvermittlern jederzeit Auskunft und die Vorlage von Unterlagen, insbesondere Informationen über von Versicherungsvermittlern gehaltene Verträge oder Verträge mit Dritten, verlangen und sie vor Ort prüfen; ...

1. Beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten hat die Beratung und persönliche Empfehlung auf Basis einer fachkundigen Beurteilung der gegenwärtig verfügbaren Informationen zu erfolgen. Eine im pflichtgemäßen Ermessen an den Kunden gerichtete Empfehlung begründet daher keine Haftung, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine andere Anlage eine bessere Wertentwicklung erzielt hat.

